

# "Wissen wie der Hase läuft" - die häufigsten Probleme beim Erstellen von Entsorgungsnachweisen

**Dagmar Pekow und Robert Saage**  
Zentrale Stelle



**SBB** Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Großbeerenstr. 231 ▪ 14480 Potsdam

Tel. (0331) 27 93 - 37 Frau Pekow      Fax (0331) 27 93 - 20

Tel. (0331) 27 93 - 53 Herr Saage ▪

[dagmar.pekow@sbb-mbh.de](mailto:dagmar.pekow@sbb-mbh.de)

[robert.saage@sbb-mbh.de](mailto:robert.saage@sbb-mbh.de)

# Themen

---

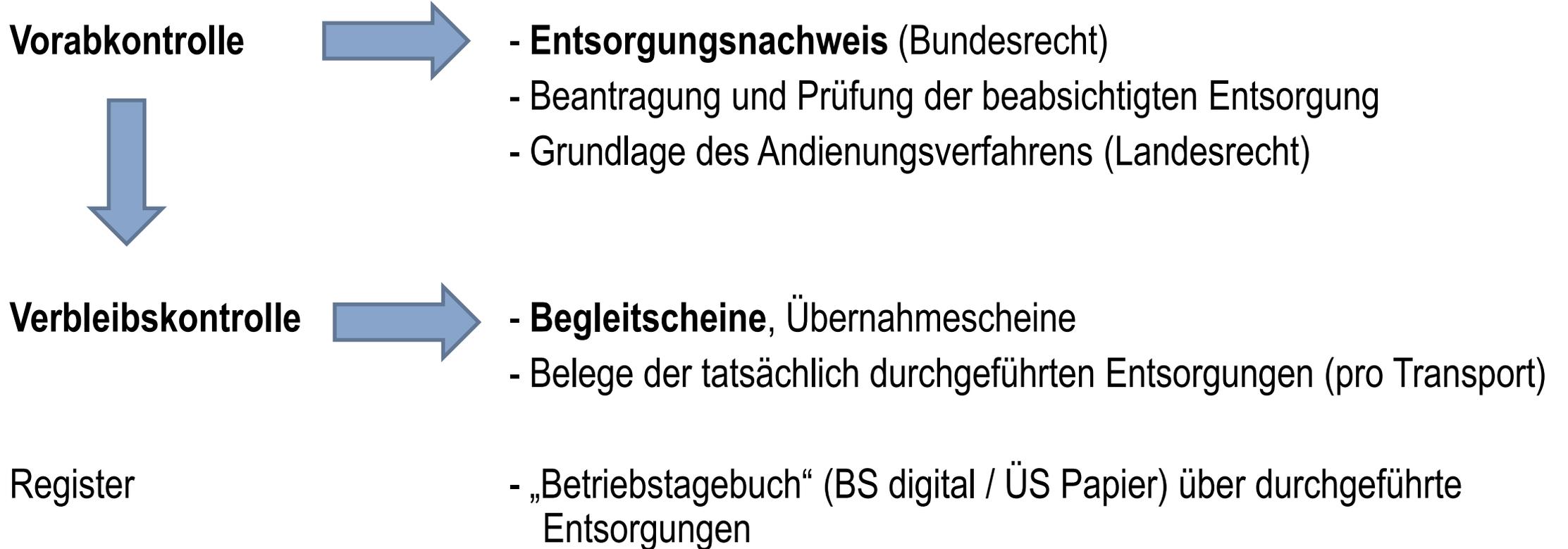
- **Dokumentation der Entsorgung gefährlicher Abfälle im Schnelldurchlauf**
- **Entscheidungsrelevante Angaben im Entsorgungsnachweis**
- **Änderung von Entsorgungsnachweisen**
- **Datenkapazität des Entsorgungsnachweises**
- **Versand an die SBB**
- **Entsorgungen (Beseitigung) in Anlagen außerhalb Brandenburg/Berlin**
- **Voraussetzung für das Einsammeln von gefährlichen Abfällen (Sammelentsorgungsnachweise)**

# Dokumentation der Entsorgung gefährlicher Abfälle im Schnelldurchlauf

## Hinweise:

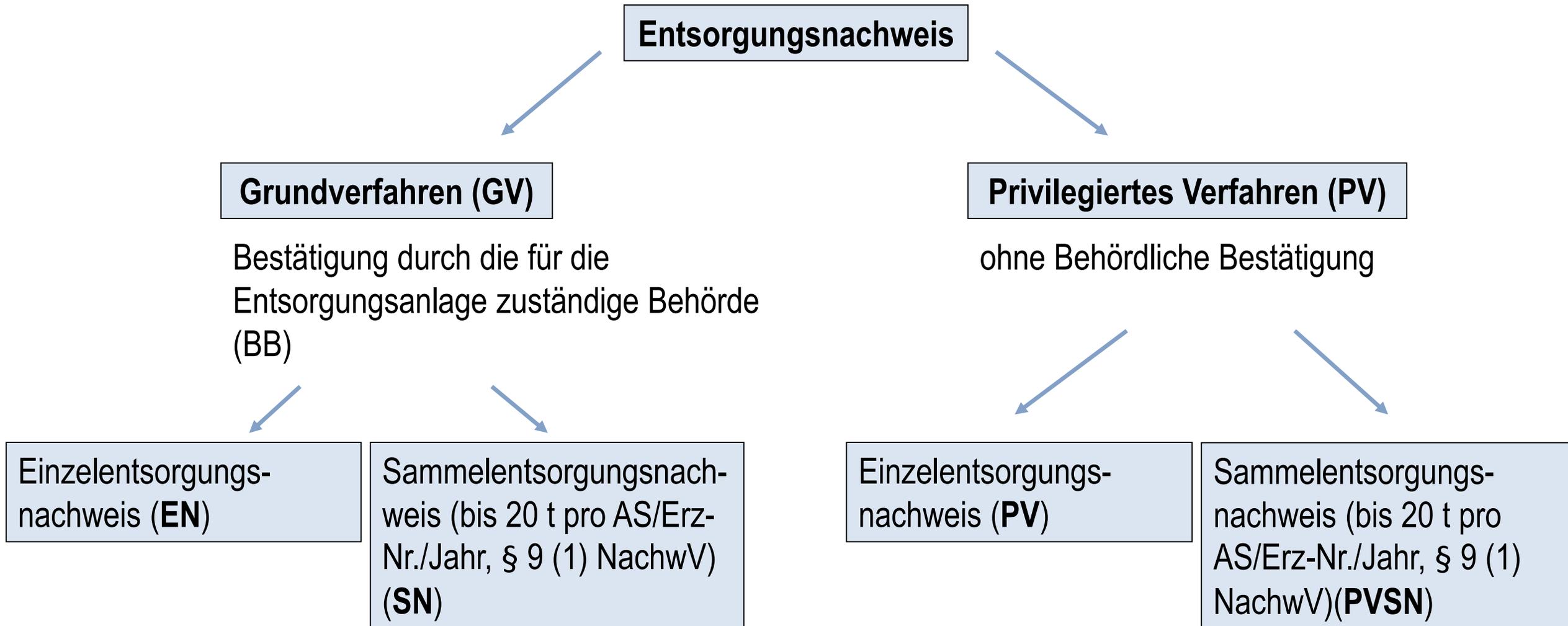
- Intensivschulungen für Abfallerzeuger oder Entsorger
- *Empfehlung:* Anmeldung beim SBB Info-Portal, um über Veranstaltungen der SBB und rechtliche Neuerungen informiert zu werden
- *SBB-Homepage* (**[www.sbb-mbh.de](http://www.sbb-mbh.de)**)
  - » relevante Gesetzestexte
  - » Merkblätter zu speziellen Entsorgungsthemen
  - » Ansprechpartner bei den Abfallbehörden der Länder Brandenburg und Berlin
  - » Listen mit Entsorgungsanlagen für die am häufigsten vorkommenden Abfälle
  - » Listen mit Entsorgungsunternehmen für sogenannte "Kleinmengen-" und Havarieentsorgungen von Boden /Bauschutt

# Dokumentation der Entsorgung gefährlicher Abfälle im Schnelldurchlauf



- die gesamte Dokumentation sowie der Versand der Dokumente erfolgt seit 2010 über ein elektronisches Portal

# Dokumentation der Entsorgung gefährlicher Abfälle im Schnelldurchlauf



# Dokumentation der Entsorgung gefährlicher Abfälle im Schnelldurchlauf

**Erstellen / Beantragung eines Entsorgungsnachweises**

**Bundesrecht**

(KrWG, NachwV, AVV, AltholzV, AltöIV, POP-V etc.)

**Prüfung**

- sind die **abfallrechtlichen und technischen Voraussetzungen** für die beabsichtigte Entsorgung erfüllt
- keine Entscheidung über Verwertung/Beseitigung



**Andienung**

gefährliche Abfälle zur Beseitigung  
Andienungspflicht und damit Einstufung Verwertung / Beseitigung wird durch die SBB festgestellt

**Landesrecht**

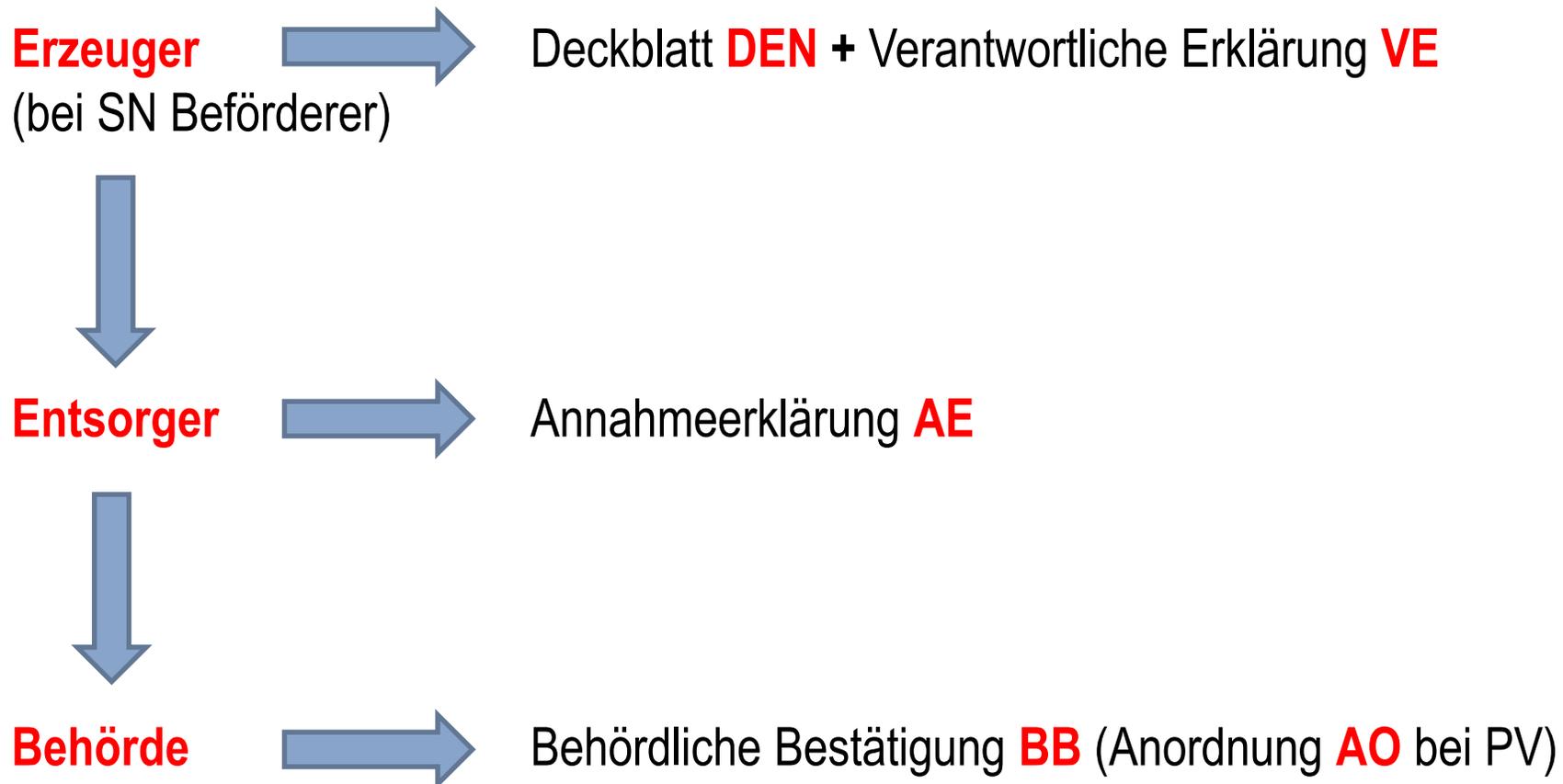
Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) sowie des Landes Berlin (SoAbfEV)

**Zusätzlich Durchsetzung abfallpol. Ziele:**

- Vorrang der Verwertung
- Vorrang der Beseitigung von Abfällen in Bbg/B. (erzeugernahe Entsorgung sowie Stärkung u. Entwicklung der regionalen Entsorgungswirtschaft)

# Dokumentation der Entsorgung gefährlicher Abfälle im Schnelldurchlauf

- der Entsorgungsnachweis als Vorabkontrolle setzt sich aus den **rechtsverbindlichen Erklärungen** der abfallrechtlich Beteiligten zusammen



# Entscheidungsrelevante Angaben im Entsorgungsnachweis

---

- **Das Deckblatt (DEN)**

Wer (**juristisch verantwortliche "Person"**= Betreiber mit Adresse Firmensitz) beantragt welche Art von Entsorgungsnachweis für Abfall zur Verwertung (R-Verfahren) oder Beseitigung (D-Verfahren)?

# Entscheidungsrelevante Angaben im Entsorgungsnachweis

## ■ Die Verantwortliche Erklärung (VE) des Abfallerzeugers

### ➤ Adresse/Bezeichnung der Anfallstelle des Abfalls

#### **DEN**

Firmierung +  
Adresse des Firmensitzes  
exakt gemäß aktueller HR-Eintragung

#### **VE**

Adresse / Bezeichnung der Anfallstelle  
des Abfalls

- sog. „**Stammdaten**“ der Abfall-  
**Erzeugernummer (Identnummer)**  
- für Brandenburger/Berliner Abfallerzeuger  
Beantragung bei der SBB (mit HR-Auszug)  
- hinterlegte Daten können auf SBB-  
Internetseite unter Stammdaten-Abfrage  
eingesehen werden, exakt so in den  
Nachweis übernehmen; bei Veränderungen  
Aktualisierung der Stammdaten veranlassen

➔ Vortrag Frau Hagen

# Entscheidungsrelevante Angaben im Entsorgungsnachweis

## ■ Die Verantwortliche Erklärung (VE) des Abfallerzeugers

### ➤ *Adresse/Bezeichnung der Anfallstelle des Abfalls*

Beförderer-Nummer

Entsorger-Nummer

Abfallschlüssel-Nummer

Entsorgungsnachweis-Nummer



sog. **Identnummern**,

sind in Entsorgungsnachweisen **nicht  
änderbar** um Entsorgungsvorgänge  
eindeutig nachvollziehbar zu machen

- » wenn in einem Entsorgungsnachweis eine falsche Identnummer verwendet wurde, muss der Entsorgungsnachweis neu erstellt werden
- » für jedes Bauvorhaben (Erzeuger + Anfallstelle) ist eine separate Erzeugernummer erforderlich
- » Begriff des Abfallerzeugers (§ 3 Abs. 8 KrWG): "...natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen..." (Bauherr oder Sanierungsunternehmen; keine Containerdienste oder Ingenieurbüros)

# Entscheidungsrelevante Angaben im Entsorgungsnachweis

## ■ Die Verantwortliche Erklärung (VE) des Abfallerzeugers

### ➤ *Die Abfalldeklaration*

- » entscheidend für die Einstufung eines Abfalls (gefährlicher Abfall / nicht gefährlicher Abfall)
- » entscheidend für die Auswahl einer geeigneten Entsorgungsanlage
- » Bestandteil der rechtsverbindlichen Erklärung des Abfallerzeugers
  
- » Angaben zum Abfall unter "betriebsinterne Bezeichnung"  
Beispiel: AS 170204\* "Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten..."  
Angabe unter "betriebsinterne Bezeichnung": "A IV Holz (Fensterholz, Holztüren, keine Hölzer aus Dachstühlen");  
ggf. Angabe von Probenbezeichnungen/-nummern + Labor-Prüfberichtsnummern, unter denen der angegebene Abfall untersucht wurde

# Entscheidungsrelevante Angaben im Entsorgungsnachweis

## ■ Die Verantwortliche Erklärung (VE) des Abfallerzeugers

### ➤ *Die Abfalldeklaration*

#### Angaben zum Abfall im **"Formblatt-DA"**

- » abfallüblicher Gehalte
- » Angabe eines Schwankungsbereiches
- » Grenzwerte, die nicht überschritten werden
- » Annahmegrenzwerte der Entsorgungsanlage, die sich der Abfallerzeuger damit verpflichtet einzuhalten

#### **formlose Beschreibung des Abfalls sowie der Abfallentstehung, gern mit Fotos**

- » Angaben zur Abfallentstehung sowie zur Abfallbeschreibung (Bestandteile und deren geschätzter prozentualer Anteil am Gesamtabfall, Abmessungen, Konsistenzen, Ausschlüsse von Abfallbestandteilen/Verunreinigungen, Maximalgehalte an geduldeten Verunreinigungen, Farbe, Geruch etc.)

# Entscheidungsrelevante Angaben im Entsorgungsnachweis

## ■ Die Verantwortliche Erklärung (VE) des Abfallerzeugers

### ➤ *Die Abfalldeklaration*

-Labor-Prüfberichte mit den zugehörigen Probenahme-Protokollen

**notwendige Angaben** in Probenahmeprotokollen:

- » Adresse Probenahmeort ggf. detaillierter (z.B. Gebäude, UG / OG, Büroraum/ Sanitärbereich, Decke, Fenster, Fußboden)
- » Datum der Probenahme
- » Haufwerksgröße des beprobten Abfalls (im m<sup>3</sup> oder Tonnen), ggf. Lage des Haufwerkes auf dem Gelände (Lageplanskizze mit Bezeichnung des Haufwerkes)
- » Abfallbeschreibung (Bestandteile und deren geschätzter prozentualer Anteil am Gesamtabfall, Abmessungen, Konsistenzen, Störstoffe (welche, Anteil), Farbe, Geruch etc.)
- » Form der Lagerung (noch im eingebauten Zustand, Big Bags, Container etc.)

# Entscheidungsrelevante Angaben im Entsorgungsnachweis

## ■ Die Verantwortliche Erklärung (VE) des Abfallerzeugers

### ➤ *Die Abfalldeklaration*

(Fortsetzung) **notwendige Angaben** in Probenahmeprotokollen:

- » Fotos
- » Anzahl der entnommenen Einzelproben (EP)
- » Angaben zur Mischprobenbildung (MP), wie und aus wieviel Einzelproben
- » Anzahl der gewonnenen Mischproben (mind. 2 MP à 18 EP je 500 m<sup>3</sup>)
- » Zuordnung von Probenbezeichnungen und Probennummern (sollten auch in den Prüfberichten verwendet werden)
- » Probenehmer mit Kontaktdaten

# Entscheidungsrelevante Angaben im Entsorgungsnachweis

## ■ Die Verantwortliche Erklärung (VE) des Abfallerzeugers

### ➤ *Die Abfalldeklaration*

Musterprobenahmeprotokoll auf unserer Internetseite im „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“, Anhang 6

- » ggf. vorliegende verbindliche Einstufung des Abfalls durch die zuständige Erzeugerbehörde
- » in umfangreicheren Prüfberichten Kennzeichnung von relevanten Bereichen
- » bei Korrektur - welche Fassung gilt?

Abfalldeklaration ist **oft zweistufig**:

1. Zuordnung des Abfallschlüssels → Einstufung gefährlicher / nicht gefährlicher Abfall
2. Annahmeparametern der Entsorgungsanlage

Dokumente zur Abfalldeklaration als "Deklarationsanalyse" als Anhänge der Verantwortlichen Erklärung (VE) hochladen und die **DA signieren**

# Entscheidungsrelevante Angaben im Entsorgungsnachweis

## ▪ Angabe der Abfallmenge

Wann muss die Abfallmenge ziemlich genau angegeben werden?

- » wenn die Abfalldeklaration mittels Laborprüfbericht auf der Grundlage einer repräsentativen Beprobung eines konkreten Haufwerkes erfolgt und dem Nachweis der Einhaltung der Annahmeparameter der Entsorgungsanlage dient (i.d.R. Deponien, Boden-/Bauschuttbehandlungsanlagen wie mikrobiologische Behandlungsanlagen (MBA's), Waschanlagen (BWA's) oder thermische Boden-/Bauschuttbehandlungsanlagen)

Wann kann die Abfallmenge großzügig angesetzt werden?

- » bei Sammelentsorgungsnachweisen und Produktionsabfällen  
aber realitätsnah und unter Beachtung ggf. genehmigungsrechtlich festgelegter Annahme-/Behandlungs- und Lagerkapazitäten der Entsorgungsanlage

# Entscheidungsrelevante Angaben im Entsorgungsnachweis

- **Angaben zur Abfallkonsistenz**

**Beispiel 1:** Schlämme im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Deponierung  
flüssig - Deponierung ausgeschlossen

**Beispiel 2:** staubförmig - bei Abfallbehandlung muss die Entsorgungsanlage über entsprechende Absaugung und Abluftreinigung verfügen

- **Angabe, ob der Abfall vorbehandelt wurde**

- wurden Altholzfenster z.B. bereits entglast; wurde der Abfall bereits zerkleinert ?

# Entscheidungsrelevante Angaben im Entsorgungsnachweis

- **Laufzeit der Verantwortlichen Erklärung (VE)**
  - » max. Laufzeit Entsorgungsnachweis 5 Jahre (§ 5 Abs. Nachw) z.B. bei kontinuierlich anfallendem Produktionsabfall
  - » Bauvorhaben sind i.d.R. innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen
  - » einmalige Entsorgungen - Laufzeit wiederum nicht zu kurz wählen, Zeit einplanen für Antragsbearbeitung und Erbringung von Nachforderungen

# Entscheidungsrelevante Angaben im Entsorgungsnachweis

## ■ Signatur der Verantwortlichen Erklärung (VE)

Alle zur Nachweisführung erforderlichen Erklärungen, auch die **Bevollmächtigung**, per Ergänzendem Formblatt (EGF) oder per Eintragung auf dem Deckblatt (DEN) sind **durch den Erzeuger** mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** zu versehen (§ 17 Abs. 4 NachwV)

Ausnahmen siehe SBB-Merkblatt "Das elektronische Nachweis-/Andienverfahren - alles rund um Signaturen, Verfahrensbevollmächtigungen und Beauftragungen"

- » einmalig
  - » Entsorgung einer geringen Menge gefährlichen Abfalls (bis ca. 20 t)
  - » im Falle besonderer Dringlichkeit (Signaturkarte ist beantragt)
- **Beauftragung** (Rechnungsadressat der SBB-Gebühren) kann noch handschriftlich unterschrieben werden
- häufiger Fehler bei neuen Signaturkarten: Karteninhaber hat die Karte beim Kartenausgeber (z.B. D-Trust, Telesec) noch nicht freischalten lassen → die Signatur ist dann noch nicht gültig

# Entscheidungsrelevante Angaben im Entsorgungsnachweis

## ▪ Nachtrag zum Punkt "Abfalldeklaration"

➤ "Problematische" Parameter

### (I) Summenparameter **EOX** (extrahierbare organische Halogenverbindungen)

- in Abhängigkeit vom Entsorgungsweg Ermittlung der "Quelle" **bei EOX > 3 mg/kg TS erforderlich**
- bei Grenzwertüberschreitung POP-Verbindung gem. Anhang IV der POP-Verordnung → **POP-Abfall**
  - » oberirdische Ablagerung ist ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 DepV)
  - » Entsorgung in UTD nur mit Einzelfallentscheidung gemäß Art. 7 Abs. 4b POP-V
  - » einige Vorbehandlungsverfahren dürfen nicht mehr angewendet werden, wie z.B. D13 Vermischen oder R05 Verwertung von Abfällen im Deponiebau oder im Bergversatz (Art. 7 Abs. 2 i.v.m Anhang V Teil 1 der POP-V)
  - » Vorgabe für die Abfallbehandlung: Separierung und Zerstörung (Verbrennung) der POP-Verbindung, ggf. separate Behandlung
  - » bei einzelnen Entsorgungsanlagen ggf. über die genehmigungsrechtlich festgelegten Annahmeparameter Ausschluss von POP-Abfällen
- Belastung durch andere halogenorg. Verbindungen, z.B. LHKW: ggf. relevant hinsichtlich genehmigungsrechtlich festgelegter Annahmegrenzwerte der Entsorgungsanlage

# Entscheidungsrelevante Angaben im Entsorgungsnachweis

## (I) Summenparameter EOX (extrahierbare organische Halogenverbindungen)

- » Indikator für Vorhandensein halogenorganischer Verbindungen (Chlor, Jod, Brom)  
→ kein Hinweis auf organische Fluorverbindungen
- » Umfang der EOX-Aufklärung immer in Abhängigkeit des Entsorgungsweges
- » relevant ggf. auch schon bei sehr geringen Messwerten:

	EU-POP-VO Anhang-IV-Grenzwert	theoretisch errechneter EOX- Gehalt
Polychlorierte Biphenyle (PCB <sub>gesamt</sub> )	50 mg/kg OS	9,4...35,55 mg/kg OS
entspricht PCB <sub>6</sub>	10 mg/kg OS	
Polychlorierte Naphthaline (PCN)	10 mg/kg OS	2,18...7,03 mg/kg OS
PCDD/PCDF + dl-PCB	5 µg/kg OS	≈ 0,0027 mg/kg OS

# Entscheidungsrelevante Angaben im Entsorgungsnachweis

- **Nachtrag zum Punkt "Abfalldeklaration":**

- "Problematische" Parameter

(II) Per- und Polyfluorierte Alkylverbindungen (**PFAS**) → Vortrag Herr Preuß

## **Erforderliche Unterlagen im Zusammenhang mit einer oberirdischen Ablagerung**

- » **Zuordnungswerte der DepV (Anh. 3 Tab. 2) zzgl. von der SBB geforderte ergänzende Parameter EOX und PAK**
- » bei Überschreitung von DepV-Zuordnungswerten erforderliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen Deponiebehörde
- » seit dem 01.01.2024 ist grundsätzlich ein "Nichtverwertbarkeitsnachweis" für den Abfall zu erbringen (§ 7 Abs.3 Nr. 2 DepV) → Vortrag Herr Krause

# Entscheidungsrelevante Angaben im Entsorgungsnachweis

- **Die Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers**

**Entsorgernummer** (= Identnummer) / Stammdaten - analog zum Abfallerzeuger

- » **Entsorgungsanlagen mit mehreren Entsorgernummern** (z.B. für Abfälle zur Beseitigung / zur Verwertung oder für Abfallbehandlung / ausschließliche Lagerung von Abfällen): wenn hier versehentlich die falsche Entsorgernummer verwendet wurde, muss der Entsorgungsnachweis neu erstellt werden
- » **unterschiedliche Anlagen an einem Standort unter einer Entsorgernummer** (z.B. Zwischenlager, Konditionierungsanlage, chemisch-physikalische Behandlungsanlage, Verbrennungsanlage) → hier muss vom Entsorger die Anlage angegeben werden, der der Abfall zugeführt wird

# Entscheidungsrelevante Angaben im Entsorgungsnachweis

- **Die Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers**

***Angabe des Entsorgungsverfahrens (KrWG Anh.1)***

als Information zur beabsichtigten Abfallbehandlung:

***D15 / R13*** - ausschließliche Lagerung von Abfällen zur Beseitigung / Verwertung

***D13 / R12*** - Vorbehandlung von Abfällen zur Beseitigung / Verwertung

***D09*** - chemische-physikalische Behandlung

***D01*** - Deponierung (oberirdisch)

***D10*** - Verbrennung etc.

# Änderung von Entsorgungsnachweisen

## ■ Änderungen EN

- » dazu im Entsorgungsnachweis immer Ergänzungslayer anlegen (als Erzeuger oder Entsorger) und nach erfolgter Ergänzung/Änderung signieren
- » immer auf Chronologie der Layerreihenfolge achten:  
Erzeuger → Entsorger → Behörde
- » das Erzeugen unterschiedlicher Versionen eines Entsorgungsnachweises unbedingt vermeiden;  
ist Ergebnis z.B. folgender Vorgehensweise:  
Erzeuger ändert VE → Behörde liegen folgende Layer vor **VE, AE, VE**  
Entsorger ändert zeitgleich seine AE → Behörde liegen folgende Layer vor **VE, AE, AE**

Versionen eines Entsorgungsnachweises mit unterschiedlicher Layer-Reihenfolge oder unterschiedlicher Anzahl von Layern lassen sich vor der Übergabe an das Behördensystem nicht mehr zusammenführen;

**Konsequenz: der Entsorgungsnachweis muss neu erstellt werden**

# Datenkapazität des Entsorgungsnachweises

- **Datenkapazität EN**

- » **alle Dokumente, die benötigt werden um die beabsichtigte Entsorgung und deren Ordnungsmäßigkeit nachvollziehen zu können, müssen dem Entsorgungsnachweis als signierte Anhänge beigefügt werden**
- » **die Datenkapazität von Entsorgungsnachweisen, die durch die SBB bearbeitet werden, soll inkl. aller Anhänge 9 MB nicht überschreiten; in anderen Bundesländern eventuell abweichende Festlegungen mit erheblich geringeren zulässigen Datenkapazitäten**

# Versand an die SBB

---

nur an folgende Adressen:

**PP0092101@ZKS** (Rolle **SONSTige**)

**1995@2** (innerhalb des ZEDAL-Systems)

**Beim Versand an Behörde@ZKS erhält die SBB keine Dokumente!**

# Entsorgungen (Beseitigung) in Anlagen außerhalb Brandenburg/Berlin

- » Hauptziel der Sonderabfallentsorgungsverordnungen der Länder Brandenburg (SAbfEV) und Berlin (SoAbfEV) ist der **Vorrang der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung in Anlagen in Brandenburg/Berlin** (§ 5 Abs. 3 SAbfEV und § 5 Abs. 2 SoAbfEV)
- » der Andienungspflicht unterliegen **gefährliche Abfälle zur Beseitigung**
- » abweichende Zuweisungsentscheidung ist im begründeten Einzelfall möglich; dazu muss der andienungspflichtige Abfallerzeuger konkrete und nachvollziehbare Gründe nachweisen, z.B.
  - Ablehnung durch Brandenburger/Berliner Entsorgungsanlagen
  - keine ausreichende Entsorgungskapazität
  - besondere technische Eignung der Entsorgungsanlage außerhalb Brandenburg/Berlin
  - Kosten (Vorlage aktueller, vergleichbarer Entsorgungsangebote)
  - geringere Transportentfernung bei Erzeugern an den Landesgrenzen (erzeugernahe Entsorgung)

# Voraussetzung für das Einsammeln von gefährlichen Abfällen

gewerblicher Transport von gefährlichen Abfällen (Einsammeln und Befördern)

- » auf der Grundlage einer **Anzeige gem. § 53 KrWG i.V.m. entsprechender Efb-Zertifizierung** für ggf. ausgewählte Abfallschlüssel
- » auf der Grundlage einer **Erlaubnis gem. § 54 KrWG** für ggf. ausgewählte Abfallschlüssel
- » liegt kein gültiges Efb-Zertifikat oder keine gültige Erlaubnis vor (abgelaufen, entzogen oder nicht umfirmiert), werden die Sammelentsorgungsnachweise in der Zuständigkeit der SBB sowie die Zuweisungen/Verwertungsfeststellungen widerrufen

# Die häufigsten Probleme im Antragsverfahren – Zusammenfassung

## **(1) Abfallerzeuger-Nummer / Erzeuger-Stammdaten (Identnummer)**

- in den Formularen des Entsorgungsnachweises Deckblatt (DEN) und Verantwortliche Erklärung (VE) korrekte Angabe wie behördlich hinterlegt (siehe [www.sbb-mbh.de](http://www.sbb-mbh.de) → Service → Stammdaten → Stammdatenabfrage)
- bei Umfirmierung / Adressänderung unverzüglich entsprechende Änderung der behördlich hinterlegten Daten und anschließend bestehender Entsorgungsnachweise veranlassen

## **(2) Abfall-Deklaration**

- Angaben zur Abfallentstehung und den chemisch/physikalischen Eigenschaften des Abfalls
- entscheidend für die Einstufung als gefährlicher/nicht gefährlicher Abfall, für die Entscheidung über die Zulässigkeit der beabsichtigten Entsorgung sowie die Verwertungsprüfung

## **(3) Einbindung von Dokumenten in den Entsorgungsnachweis als signierte Anhänge**

- (4) elektronische Signatur** der Verantwortliche Erklärung (VE) oder der Bevollmächtigung (EGF) durch den Abfallerzeuger (bei neuer Karte: freigeschaltet?)

# Die häufigsten Probleme im Antragsverfahren – Zusammenfassung

## **(5) Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers**

- Angabe des Entsorgungsverfahrens, ggf. Angaben zur beabsichtigten Behandlung
- im Falle von Zwischenlagerung und Vorbehandlung verbindliche Angabe aller Outputwege
- im Falle von Zwischenlagerung und ggf. Vorbehandlung muss der Input-Abfall bereits die Annahmebedingungen der Endentsorgungsanlage einhalten

## **(6.) Änderung von Entsorgungsnachweisen**

- mittels neu zu signierendem Ergänzungslayer
- immer auf die vollständige Layerreihenfolge achten (Versandfolge Erzeuger → Entsorger → Behörde), auch um das Erzeugen unterschiedlicher Versionen eines Entsorgungsnachweises zu vermeiden

## **(7) Begrenzung der Datenkapazität des Entsorgungsnachweises inkl. Anhänge beachten**

# Die häufigsten Probleme im Antragsverfahren – Zusammenfassung

## **(8) Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung in Anlagen außerhalb Brandenburg/Berlin**

- nur im begründeten Einzelfall
- Begründung konkret halten (z.B. vergleichbare Entsorgungsangebote, Ablehnungen von Brandenburger/Berliner Anlagen)

## **(9) Voraussetzungen für das Einsammeln von Abfällen (Sammelentsorgungsnachweise)**

- gültige Efb-Zertifizierung (→ § 53 KrWG) oder Erlaubnis (→ § 54 KrWG) für das Einsammeln von Abfällen des konkreten Abfallschlüssels

## **(10) Versand an die SBB über das elektronische Nachweisportal an**

PP0092101@ZKS (Rolle SONST)

1995@2 (innerhalb des ZEDAL-Systems)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !